Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2687

19. 10. 95

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

A. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991

- zur Vollendung der Einheit Deutschlands
- zur Stärkung des Föderalismus in Deutschland
- zur ausgeglichenen Verteilung von Bundesbehörden unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder

und zur Umsetzung des Beschlusses der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992 soll der von der Unabhängigen Föderalismuskommission vorgeschlagene neue Standort des Umweltbundesamtes in Sachsen-Anhalt gesetzlich verankert werden.

B. Lösung

Das Gesetz sieht eine entsprechende Änderung der Sitzregelung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Gesamtkosten für die Verlagerung des Sitzes des Umweltbundesamtes werden angesichts der nach gegenwärtigem Stand berücksichtigten Rahmenbedingungen auf 180 Mio. DM geschätzt.

Die Behördenverlagerung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 00 – Bu 1/95

Bonn, den 19. Oktober 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Umweltbundesamt hat seinen Sitz in Dessau."

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

   „(2a) Die Entscheidung über den Vollzug des Umzugs von Berlin nach Dessau trifft der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Im Hauptstadt-Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 ist u. a. auch das Ziel festgelegt, zur Stärkung des Föderalismus zu einer gerechteren Verteilung von Institutionen des Bundes in Deutschland zu gelangen. Die hierzu von der Präsidentin des Deutschen Bundestages eingerichtete Unabhängige Föderalismuskommission hat am 27. Mai 1992 Vorschläge „für eine ausgeglichene Verteilung von Bundesbehörden unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit" beschlossen. In dem Beschluß werden Verlagerungen von Bundeseinrichtungen in jedes der neuen Länder vorgeschlagen, darunter auch eine Verlagerung des Umweltbundesamtes in das Bundesland Sachsen-Anhalt.

2. Standortfindung

Entsprechend den Grundsätzen der Bundesregierung für die Umsetzung der Vorschläge der Unabhängigen Föderalismuskommission von 1992 hat ein Arbeitsstab unter Vorsitz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und unter Beteiligung von Vertretern des Umweltbundesamtes, des Landes Berlin sowie des Landes Sachsen-Anhalt und der Personalvertretungen eine Standortempfehlung für Dessau erarbeitet, die die Landesregierung von Sachsen-Anhalt und die Unabhängige Föderalismuskommission im Rahmen des zusammenfassenden Berichts des Bundesministeriums des Innern Ende 1993 zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

Zur Vorbereitung der standortbezogenen fachlichen Planung vor Ort wurde im Juni 1994 ein Aufbaustab eingerichtet.

3. Verlagerung des Umweltbundesamtes

Grundlage für die Raumbedarfsplanung ist der Beschluß des Deutschen Bundestages zu den Vorschlägen der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992. Wegen ihrer spezifischen Aufgabenstellung werden Außenstellen wie insbesondere die Meßstellen nicht nach Dessau verlagert werden. Gleiches gilt für die Arbeitseinheiten des Fachbereichs V, der zum Zeitpunkt des Vorschlags der Unabhängigen Föderalismuskommission noch als Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene Teil des Bundesgesundheitsamtes und als solcher nicht für einen Umzug nach Dessau vorgesehen war.

4. Kosten

Die geschätzten Gesamtkosten sind:

– Baukosten	170 Mio. DM
– Kommunikationsinfrastruktur	2 Mio. DM
– Dienstrechtliche Maßnahmen	6,6 Mio. DM
– Behördenumzug	1,4 Mio. DM
Insgesamt:	180,0 Mio. DM

Der Berechnung der Baukosten wurden 21 900 m^2 HNF zugrunde gelegt. Abgestimmte, verbindliche Stellen- und Raumbedarfspläne liegen noch nicht vor. Die Kosten sind im übrigen u. a. abhängig von den Ergebnissen der Bauwettbewerbe, der Bauplanungen und von öffentlich-rechtlichen Auflagen. Der genaue Kostenansatz wird in dem nach RBBau vorgesehenen Verfahren durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und das Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Preisindex ist 1995.

Die Investitionen für die Kommunikationsinfrastruktur umfassen insbesondere den Anschluß an den Informationsverbund Bonn/Berlin.

Für die dienstrechtlichen und personengebundenen Maßnahmen (Umzugskosten, Trennungsgeld, Familienheimfahrten) wird davon ausgegangen, daß die Verlagerung nach Dessau überwiegend nur die Beschäftigten des gehobenen und höheren Dienstes betreffen wird. Hierfür sind im einzelnen zu veranschlagen:

– Umzugskosten	1,7 Mio. DM
– Trennungsgeld	4,0 Mio. DM
– Familienheimfahrten	0,9 Mio. DM
Insgesamt:	6,6 Mio. DM

Auch die Kosten für Kommunikationsinfrastruktur, dienstrechtliche Maßnahmen und Behördenumzug werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen überprüft und festgelegt.

Ein erhöhter, nicht näher quantifizierbarer Sachaufwand (z. B. Reisekosten) ist für einen längeren Übergangszeitraum zu erwarten, um mangelnde Funktionalität auszugleichen.

Nicht berücksichtigt sind die dem Bund entstehenden Kosten bei der Wohnraumversorgung.

Im übrigen werden erforderliche Regelungen zu personenbezogenen Maßnahmen außerhalb dieses Gesetzes getroffen: Die von der Bundesregierung am 29. Juni 1995 beschlossenen Eckpunkte zum Dienstrechtlichen Begleitgesetz sehen ausdrücklich eine Geltung dieses Gesetzes auch für die Mitarbeiter von Behörden des Bundes vor, die aufgrund der Vorschläge der Unabhängigen Föderalismuskommission verlegt werden. Auch für die Wohnraumversorgung gilt nach dem Kabinettbeschluß vom 29. Juni 1995 bei

vergleichbaren Grundvoraussetzungen der Grundsatz der Gleichbehandlung aller von dem Beschluß vom 20. Juni 1991 Betroffenen.

Die Verlagerung des Umweltbundesamtes hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes wird der neue Sitz Dessau gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 2

Der Umzug von Berlin nach Dessau kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, insbesondere

- die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Umweltbundesamtes benötigten Neubauten und/oder Altbauten fertiggestellt sind,
- ausreichender Wohnraum für die vom Umzug Betroffenen vorhanden ist,
- dienst- und wohnungsrechtliche sowie personalwirtschaftliche Maßnahmen für den betroffenen Personenkreis getroffen sind.

Die Entscheidung über den Umzug soll vom zuständigen Ministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333